



**OTIF/RID/RC/2020/49**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/49)

8. Juni 2020

Original: Englisch

## **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 10. und 11. September 2020 und Genf, 14. bis 18. September 2020)

## **Tagesordnungspunkt 2: Tanks**

**Kommentare zum Dokument OTIF/RID/RC/2020/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/20 –  
Ergänzende Informationen der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung  
von Tanks: Änderungsvorschläge zu Kapitel 6.8 und zu den Abschnitten 1.8.7 und 1.8.6**

## **Antrag des Vereinigten Königreichs**

### **ZUSAMMENFASSUNG**

#### ***Erläuternde Zusammenfassung:***

Die vorgeschlagenen Änderungen des RID/ADR/ADN in Bezug auf die Akkreditierung von Prüfstellen haben nach Ansicht Irlands und möglicherweise auch anderer Vertragsstaaten/Vertragsparteien erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Mineralölsektor. Ebenso werden die vorliegenden Vorschläge von der Mehrheit der informellen Arbeitsgruppe als wichtig erachtet, wenn gegenseitige Vereinbarungen für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks erreicht werden sollen. Unter diesen Umständen ist das Vereinigte Königreich der Ansicht, dass es für bestimmte Arten von Prüfungen angebracht wäre, dass eine zuständige Behörde über die erforderliche Akkreditierung entscheidet.

#### ***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Absatzes 1.8.6.2.1 RID/ADR/ADN.

**Damit zusammenhängende Dokumente:** OTIF/RID/RC/2020/19 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/19  
 OTIF/RID/RC/2020/20 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/20 und  
 OTIF/RID/RC/2020/47 –  
 ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/47

## Einleitung

1. Das Vereinigte Königreich nimmt das Dokument OTIF/RID/RC/2020/47 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/47 Irlands zur Kenntnis, in dem Bedenken zu den Vorschlägen zu Unterabschnitt 1.8.6.2.1 im Dokument OTIF/RID/RC/2020/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/20 geäußert werden, wonach nur akkreditierte Prüfstellen des Typs A Prüfungen durchführen dürfen. Diese Bedenken wurden während der dreizehnten Sitzung der informellen Arbeitsgruppe für die Prüfung und Zertifizierung von Tanks, die vom 11. bis 13. Dezember 2019 in London stattfand, vorgebracht und zur Kenntnis genommen, jedoch nicht behandelt, da die Ansicht bestand, dass eine Diskussion am besten in der Gemeinsamen Tagung erfolgen sollte.
2. Im Vereinigten Königreich zeigen die langjährigen guten Erfahrungen mit bestimmten Prüfungen, die von akkreditierten Prüfstellen des Typs C durchgeführt werden, dass es nicht verhältnismäßig wäre und zu unnötigen Kosten führen würde, wenn nur akkreditierte Prüfstellen des Typs A Prüfungen durchführen dürften, wie dies von Irland hervorgehoben wurden. Die Auffassung des Vereinigten Königreichs ist daher in gewisser Weise der Auffassung Irlands ähnlich, dass im RID/ADR/ADN vorgesehen werden sollte, dass akkreditierte Prüfstellen des Typs C weiterhin wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und kleinere außerordentliche Prüfungen (ausgenommen größere Reparaturen und Umbauten) gemäß Unterabschnitt 6.8.2.4 RID/ADR/ADN durchführen dürfen.
3. Angesichts der mehrheitlichen Auffassung in der informellen Arbeitsgruppe, dass nur akkreditierte Prüfstellen des Typs A für Prüfungen nach Kapitel 6.8 zugelassen werden sollten, wäre es jedoch zweckmäßig, wenn die zuständigen Behörden selbst über die erforderliche Akkreditierung für wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und kleinere außerordentliche Prüfungen (ausgenommen größerer Reparaturen und Umbauten) entscheiden könnten, anstatt beauftragt zu werden, Prüfstellen des Typs C für solche Zwecke zu akkreditieren, wie dies von Irland vorgeschlagen wurde.

## Antrag

4. Es wird daher vorgeschlagen, den im Dokument OTIF/RID/RC/2020/20 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2020/20 enthaltenen Text durch den folgenden neuen Text zu ersetzen. Neuer Text ist in Fettdruck dargestellt.

**"1.8.6.2.1** Wenn die zuständige Behörde eine Prüfstelle zulässt, muss sich das Zulassungsverfahren auf die Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ A stützen.

Mit Ausnahme der Fälle, in denen die Unterabschnitte 6.2.2.11 und 6.2.3.6 sowie Abschnitt 6.8.4 Sondervorschriften TA 4 und TT 9 gelten, können die zuständigen Behörden entscheiden, keine Akkreditierung gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) zu verwenden. Unter diesen Umständen findet der Absatz 1.8.6.2.4 Anwendung.

Wenn die zuständige Behörde eine zugelassene Stelle für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen von Gefäßen gemäß Kapitel 6.2 zulässt, muss diese zugelassene Stelle gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ B akkreditiert sein.

**Wenn die zuständige Behörde eine zugelassene Stelle für die Durchführung von wiederkehrenden Prüfungen, Zwischenprüfungen und kleineren außerordentlichen Prüfungen (ausgenommen größere Reparaturen oder Umbauten) von Tanks nach Kapitel 6.8 zulässt, darf diese zugelassene Stelle gemäß der Norm EN ISO/IEC 17020:2012 (ausgenommen Absatz 8.1.3) Typ C akkreditiert sein.**

Wenn eine Akkreditierung verwendet wird, muss sich diese eindeutig auf die Tätigkeiten der Zulassung erstrecken.

Wenn die zuständige Behörde keine Prüfstellen oder zugelassenen Stellen zulässt, sondern diese Aufgaben selbst durchführt, muss sie die Vorschriften des Unterabschnitts 1.8.6.3 erfüllen."

### **Begründung**

5. Das Vereinigte Königreich ist wie bei allen Prüfungen der Auffassung, dass wiederkehrende Prüfungen, Zwischenprüfungen und kleinere außerordentliche Prüfungen (ausgenommen größere Reparaturen und Umbauten) verhältnismäßig sein und unnötige Kosten vermeiden müssen. Vor diesem Hintergrund und auf der Grundlage langjähriger guter Erfahrungen mit bestimmten Prüfungen, die von akkreditierten Prüfstellen des Typs C durchgeführt werden, schlägt das Vereinigte Königreich vor, dass die zuständigen Behörden akkreditierten Prüfstellen des Typs C die Durchführung solcher Prüfungen gestatten dürfen.

---